-

**Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland**

| | |
|---|---|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Unfallversicherung |
| Abteilung | 2 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

**1. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 18.03.1999 |

**2. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 26.10.2001 |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | 18.06.2002 |

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 26. Oktober 2001 wird als unzulÃ¤ssig verworfen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die auÃergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die Anerkennung eines Arbeitsunfalls.

Der im Jahre 1941 geborene KlÃ¤ger war vom 22. Juli bis 30. September 1997 bei der K Wach- und SchlieÃgesellschaft als Revierwachmann beschÃ¤ftigt. Zu seinen Aufgaben gehÃ¶rte es, GebÃ¤ude daraufhin zu prÃ¼fen, ob diese verschlossen und unversehrt sind. Die Anzahl und die IntensitÃ¤t der Kontrollen erfolgten in Absprache mit den Auftraggebern. Am 1. September 1997 musste der KlÃ¤ger ua eine Firma in der AmalienstraÃe in K Ã¼berprÃ¼fen. Nachdem er dort sein Fahrzeug abgestellt hatte, kam es zu einer tÃ¤tlichen Auseinandersetzung mit den Zeugen G und O, bei der sich der KlÃ¤ger erhebliche Verletzungen zuzog. Der

Polizei wurde am Unfalltag gegen 4.50 Uhr Ã¼ber Funk gemeldet, dass gegen 4.40 Uhr ein versuchter Raub zum Nachteil des KlÃ¤gers verÃ¼bt worden sei. Ihre ersten Ermittlungen am Ort ergaben, dass sich der KlÃ¤ger zur Tatzeit in seinem Dienstfahrzeug im Bereich AmalienstraÃe/DouglasstraÃe befand. Die Zeugen G und O hatten beim Eintreffen der Polizei den Tatort bereits verlassen. WÃ¤hrend der KlÃ¤ger angab, von den Zeugen angegriffen worden zu sein, machten diese bei spÃ¤teren Vernehmungen auf der Polizeiwache geltend, der KlÃ¤ger seinerseits habe die tÃ¤tliche Auseinandersetzung begonnen, weil er vom Zeugen G einen Betrag von 300,00 DM, den dieser dem KlÃ¤ger schuldete, habe zurÃ¼ck haben wollen. AuÃerdem soll der KlÃ¤ger den Zeugen O mit dem Auto angefahren haben, was der KlÃ¤ger allerdings bestreitet. Der KlÃ¤ger wiederum machte geltend, die Zeugen hÃ¤tten es auf seine SchlÃ¼ssel fÃ¼r die von ihm zu Ã¼berwachenden Objekte abgesehen, darunter ein SchmuckgeschÃ¤ft und eine Apotheke. Der genaue Tathergang konnte von der Polizei und der Staatsanwaltschaft nicht ermittelt werden.

Die Beklagte lehnte die GewÃ¤hrung von EntschÃ¤digungsleistungen aus Anlass des Ereignisses vom 1. September 1997 ab (Bescheid vom 25. MÃ¤rz 1998 und Widerspruchsbescheid vom 22. Oktober 1998). Der KlÃ¤ger habe sich seine Verletzungen nicht bei seiner beruflichen TÃ¤tigkeit zugezogen. Die Auseinandersetzung, bei der er verletzt worden sei, sei dem unversicherten privaten Bereich zuzuordnen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 18. MÃ¤rz 1999). Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG sowie den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, das Ereignis vom 1. September 1997 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschÃ¤digen. Der KlÃ¤ger habe in diesem Zeitpunkt unter Unfallversicherungsschutz gestanden. UnfÃ¤lle infolge von ÃberfÃ¤llen bzw tÃ¤tlichen Auseinandersetzungen stÃ¼nden im inneren Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit, wenn die TÃ¤tlichkeit am Arbeitsplatz, auf dem Betriebsweg oder auf dem Weg von oder nach dem Ort der TÃ¤tigkeit aus der BetriebszugehÃ¶rigkeit unmittelbar hervorgegangen sei, ohne dass es eines betriebsbezogenen Tatmotivs bedÃ¼rfe, und wenn nicht ein Tatmotiv aus dem persÃ¶nlichen Bereich von TÃ¤ter oder Opfer zum Ãberfall gefÃ¼hrt habe. Trotz eines persÃ¶nlichen Tatmotivs sei Unfallversicherungsschutz anzunehmen, wenn besondere VerhÃ¤ltnisse bei der versicherten TÃ¤tigkeit (zB Dunkelheit, Umgebung) bzw des Weges den Ãberfall erst ermÃ¶glicht oder wesentlich begÃ¼nstigt hÃ¤tten.

Die Angaben des KlÃ¤gers, wonach er sich zum Zeitpunkt des Ãberfalls auf dem Weg von einem zu Ã¼berwachenden Objekt zurÃ¼ck zu seinem Dienstfahrzeug befunden habe, seien durch die Angaben der Zeugen nicht widerlegt worden. Eine Unterbrechung der betrieblichen TÃ¤tigkeit lasse sich daher nicht nachweisen. Diese Nichterweislichkeit gehe nach dem im Sozialrecht geltenden Grundsatz der materiellen Beweislast zu Lasten des UnfallversicherungstrÃ¤gers. Dies mÃ¼sse zumindest in den FÃ¤llen gelten, in denen â wie hier â gewisse Indizien die Schilderung des Verletzten stÃ¼tzten.

Das Ereignis vom 1. September 1997 wÃ¤re aber auch dann als Arbeitsunfall anzuerkennen, wenn vom Vorliegen eines persÃ¶nlichen Tatmotivs auszugehen wÃ¤re. Die Tat habe sich zwischen 4.30 Uhr und 5 Uhr, also noch bei Dunkelheit ereignet. Dies bedeute, dass besondere VerhÃ¤ltnisse bei der VersichertentÃ¤tigkeit die tÃ¤tliche Auseinandersetzung, wenn nicht erst ermÃ¶glicht, so zumindest wesentlich begÃ¼nstigt hÃ¤tten. Auch unter diesem Gesichtspunkt sei das Vorliegen eines Arbeitsunfalls zu bejahen.

Mit der â□□ vom LSG zugelassenen â□□ Revision rÃ¼gt die Beklagte eine Verletzung von Â§ 8 Abs 1 Satz 1, Abs 2 Nr 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Das LSG habe den Unfall des KlÃ¤gers zu Unrecht als Arbeitsunfall angesehen. In ihrer umfangreichen RevisionsbegrÃ¼ndung hat die Beklagte im Einzelnen dargelegt, dass und aus welchen GrÃ¼nden entgegen der Auffassung des LSG der KlÃ¤ger und nicht sie die Beweislast fÃ¼r das Vorliegen des fÃ¼r Â§ 8 Abs 1 SGB VII geforderten inneren Zusammenhangs zwischen dem generell versicherten TÃ¤tigkeitsbereich und dem konkreten unfallbringenden Verhalten trage und dass die Entscheidung des LSG hinsichtlich der Beweislast auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Anscheinsbeweises oder des Beweisnotstands zu rechtfertigen sei.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 26. Oktober 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist unzulÃ¤ssig. Ihre BegrÃ¼ndung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Nach Â§ 164 Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) muss die RevisionsbegrÃ¼ndung einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit VerfahrensmÃ¤ngel gerÃ¼gt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Mit dieser Vorschrift soll zur Entlastung des Revisionsgerichts erreicht werden, dass der RevisionsklÃ¤ger bzw sein Prozessvertreter die Erfolgsaussicht der Revision eingehend prÃ¼ft und von aussichtslosen Revisionen rechtzeitig Abstand nimmt. Das setzt eine Auseinandersetzung mit den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung nach den Kriterien voraus, an denen sich auch die revisionsgerichtliche Ã□berprÃ¼fung zu orientieren hat (vgl BSG SozR 1500 Â§ 164 Nr 12 und Nr 28). Der RevisionsklÃ¤ger braucht die Revisionsentscheidung nicht im Einzelnen vorwegzunehmen; er darf sich aber nicht darauf beschrÃ¤nken, die angeblich verletzte Rechtsnorm zu benennen (Bundessozialgericht (BSG) vom 24. Oktober 1996 â□□ 4 RA 27/95 â□□ HVBG-Info 1997, 495), auf ein ihm gÃ¼nstiges erstinstanzliches Urteil Bezug zu

nehmen (BSG Beschluss vom 4. Oktober 1988 â□□ 4/11a RA 56/87 -) oder auf die Unvereinbarkeit der von der Vorinstanz vertretenen Rechtsauffassung mit der eigenen hinzuweisen (BSG vom 26. Mai 1987 â□□ 4a RJ 61/86 â□□ NZA 1987, 716). Notwendig sind RechtsausfÃ¼hrungen, die geeignet sind, zumindest einen der das angefochtene Urteil tragenden GrÃ¼nde in Frage zu stellen (BSG SozR 3-1500 Â§ 164 Nr 11).

Letzteres bezieht sich allerdings nur auf tragende GrÃ¼nde, die voneinander in dem Sinne abhÃ¤ngig sind, dass das geltend gemachte Recht vom Vorliegen eines jeden der tragenden RechtsgrÃ¼nde abhÃ¤ngt. Bei Streitpunkten mit selbstÃ¤ndigem Streitstoff hÃ¤ngt dagegen die ZulÃ¤ssigkeit der Revision davon ab, dass der RevisionsklÃ¤ger zu jedem einzelnen Streitpunkt eine sorgfÃ¤ltige, nach Umfang und Zweck zweifelsfreie BegrÃ¼ndung gibt. Das gilt nicht nur fÃ¼r Verfahrens-, sondern auch fÃ¼r sachlich-rechtliche Revisionsangriffe (BSG SozR 1500 Â§ 164 Nr 5, 12, 20; jeweils mwN). Bei einem teilbaren Streitgegenstand â□□ mit fÃ¼r jeden dieser Teile anderem zugrunde gelegtem Sachverhalt â□□ muss sich die BegrÃ¼ndung auf alle Teile des angefochtenen Urteils erstrecken, hinsichtlich derer eine AbÃ¤nderung beantragt wird; widrigenfalls ist das Rechtsmittel fÃ¼r den nichtbegrÃ¼ndeten Teil unzulÃ¤ssig (vgl BSG SozR 1500 Â§ 164 Nr 22; BSGE 65, 8, 11 = SozR 1300 Â§ 48 Nr 55). Ist ein Berufungsurteil auf mehrere, von einander unabhÃ¤ngige, selbstÃ¤ndig tragende ErwÃ¤gungen gestÃ¼tzt, muss der RevisionsklÃ¤ger fÃ¼r jede dieser ErwÃ¤gungen darlegen, warum sie die Entscheidung nicht tragen; anderenfalls ist die Revision insgesamt unzulÃ¤ssig (vgl BVerwG Beschluss vom 30. April 1980 â□□ 7 C 88/79 â□□ NJW 1980, 2268; BGH Beschluss vom 10. Januar 1996 â□□ IV ZB 29/95 â□□ NJW-RR 1996,572; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl IX, RdNr 317; Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl, Â§ 164 RdNr 9a; Peters/Sautter/Wolff, SGG, Â§ 164 RdNr 206; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 60. Aufl, Â§ 551 RdNr 10). Der Senat schlieÃ□t sich dieser Meinung an, zumal das BSG in stÃ¤ndiger Rechtsprechung bei Nichtzulassungsbeschwerden eine entsprechende Darlegung verlangt (vgl ua BSG SozR 1500 Â§ 160a Nr 38; BeschlÃ¼sse vom 20. August 1996 â□□ 2 BU 176/96 -, vom 17. Dezember 1997 â□□ 2 BU 294/97 -, vom 25. August 1999 â□□ B 2 U 157/99 B -und vom 8. Februar 2001 â□□ B 2 U 7/01 B) und es bei Beachtung dieser Rechtsprechung erst gar nicht zu einer Zulassung der Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung oder Divergenz bei einem Berufungsurteil kommt, das auf mehrere die Entscheidung tragende BegrÃ¼ndungen gestÃ¼tzt ist, von denen nur eine zur Zulassung der Revision fÃ¼hren kann. Erst durch diese Darlegungspflicht bringt der RevisionsklÃ¤ger in ausreichender Weise zum Ausdruck, dass und aus welchen GrÃ¼nden er die rechtliche Grundlage des angefochtenen Urteils erschÃ¼ttern will; dies darzulegen ist gerade der Zweck der RevisionsbegrÃ¼ndung (vgl BVerwG, aaO mwN).

Diesen Anforderungen wird die von der Beklagten mit Schriftsatz vom 4. Februar 2002 eingereichte RevisionsbegrÃ¼ndung nicht gerecht. Sie lÃ¤sst unberÃ¼cksichtigt, dass das angefochtene Berufungsurteil nebeneinander auf zwei von einander unabhÃ¤ngige und â□□ aus der insoweit maÃ□geblichen rechtlichen Sicht des LSG â□□ den Urteilsspruch selbstÃ¤ndig tragende rechtliche ErwÃ¤gungen gestÃ¼tzt ist. Der ersten ErwÃ¤gung liegt die Feststellung zugrunde, dass nicht

ermittelt werden konnte, ob ein Tatmotiv aus dem persÃ¶nlichen Bereich des KlÃ¤gers zu der tÃ¤tlichen Auseinandersetzung mit den Zeugen O und G gefÃ¼hrt hat und dadurch seine betriebliche TÃ¤tigkeit unterbrochen worden ist. Das LSG hat in diesem Zusammenhang das Vorliegen eines Arbeitsunfalls mit der BegrÃ¼ndung bejaht, die Beklagte trage die Beweislast fÃ¼r eine Unterbrechung der betrieblichen TÃ¤tigkeit. Hierzu wird in der RevisionsbegrÃ¼ndung ausfÃ¼hrlich Stellung genommen. Bei der zweiten ErwÃ¤gung wird ein persÃ¶nliches Tatmotiv beim KlÃ¤ger unterstellt und gleichwohl das Vorliegen eines Arbeitsunfalls bejaht, weil sich die Auseinandersetzung bei Dunkelheit ereignet hat und diese hierdurch, wenn nicht erst ermÃ¶glicht, so zumindest wesentlich begÃ¼nstigt worden ist. Die zweite rechtliche ErwÃ¤gung ist â□□ aus der rechtlichen Sicht des LSG â□□ tragend und unabhÃ¤ngig von der ersten; denn sie hÃ¤tte zum gleichen Urteilsspruch selbst dann gefÃ¼hrt, wenn â□□ unabhÃ¤ngig von dem Umstand der Dunkelheit â□□ nicht der Beklagten, sondern dem KlÃ¤ger die Beweislast fÃ¼r das Nichtvorliegen eines persÃ¶nlichen Tatmotivs auferlegt worden wÃ¤re. Zu der zweiten ErwÃ¤gung enthÃ¤lt die RevisionsbegrÃ¼ndung jedoch keine AusfÃ¼hrungen. Insbesondere hat die Beklagte weder zulÃ¤ssige und begrÃ¼ndete RevisionsgrÃ¼nde (Â§ 163 SGG) gegen die Feststellung des LSG vorgebracht, dass es am Ort und im Zeitpunkt der tÃ¤tlichen Auseinandersetzung dunkel war, noch hat sie rechtliche Argumente dagegen vorgetragen, dass wegen der Dunkelheit trotz eines persÃ¶nlichen Tatmotivs ein Arbeitsunfall anzuerkennen war.

Die somit nicht hinreichend begrÃ¼ndete Revision der Beklagten musste daher als unzulÃ¤ssig ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen werden (Â§ 169 Satz 2 und 3 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024